

# Präambel

Der Verband „Christliche junge Gemeinde Belm“ versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie erwachsenen MitarbeiterInnen, die in der katholischen Jugendarbeit tätig sind.

Im Verband der Christlichen jungen Gemeinde wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Der Verband Christliche junge Gemeinde Belm bringt die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. Dabei arbeitet der Verband unabhängig, überparteilich und demokratisch.

Die Mitarbeit im Verband ist offen für alle Interessierte aus den benannten Zielgruppen.

Die Aufgaben, Ziele und Inhalte der Arbeit des Verbands „Christliche junge Gemeinde Belm“ sind insbesondere:

- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben zu erfahren, zu erleben und zu vertiefen sowie christlich-ethische Wertvorstellungen zu vermitteln,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb ihres familiären, schulischen und beruflichen Lebensraumes Sozialisationsfelder zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit anzubieten,
- Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche eigenverantwortliches und demokratisches Handeln erlernen und praktizieren können,
- die soziale Verantwortung für die Mitmenschen aufzuzeigen,
- die Interessen seiner Mitglieder innerhalb von Kirche wie auch gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten,
- Förderung des nachhaltigen Bewusstseins ihrer Mitglieder zur Schaffung eines ökologischen, ökonomischen und sozialen Handelns.

# 1. Abschnitt: Name, Sitz und Mitgliedschaft

## §1. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Christliche junge Gemeinde Belm“, kurz „CJG Belm“, im folgenden „CJG“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Belm.
- (3) Der Verband ist Mitglied im BDKJ-Regionalverband Osnabrück-Nord. Das Grundsatzprogramm und die Ordnungen des BDKJ werden anerkannt.
- (4) Der Verband ist nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 23.03.2015 ein Teil der katholischen Kirchengemeinde Belm und unterliegt der Aufsicht der Kirchengemeinde.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Mitgliedschaft

- a) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen (natürliche Personen) können nach Vollendung des 15. Lebensjahres Mitglied in der CJG werden.
- b) Die Teilnahme ist an bestimmten, durch LT-Beschluss festgelegten Aktionen für MitgliederInnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht möglich.
- c) Die Mitgliedschaft kann ausschließlich durch Beitritt in die CJG erworben werden.
- d) Durch den Beitritt werden die Zwecke und Ziele der CJG, welche in dem Leitsatz verankert sind, anerkannt.
- e) Die **Beitrittserklärung** muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- f) Die **Mitgliedschaft endet** durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - Keine Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder Arbeitskreis wahrnimmt.
  - Keine regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der CJG stattfindet.
  - in grobem Maße gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Verbandes verstoßen hat.Gegen den Ausschluss aus dem Verband kann das Mitglied die Generalversammlung anrufen.

## §3. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden **nicht erhoben**.

## §4. Organe der CJG

**Die Gemeinschaft handelt durch ihre Organe.** Die Organe der CJG sind:

- a) Die Generalversammlung (im Weiteren mit GV abgekürzt)
- b) Der Vorstand
- c) Das Leitungstreffen (im Weiteren mit LT abgekürzt)
- d) Die Kassenprüfer/innen

## §5. Generalversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn:

- es das Interesse des Verbands erfordert oder
- mindestens 30 Mitglieder eine solche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbands. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes,
2. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht),
5. die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
6. die Antragstellung an die Regionalversammlung des BDKJ Regionalverband Osnabrück-Nord.
7. die Vorbereitung von Anträgen,
8. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Vertretungsaufgaben,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Verbands und die Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als Anzahl des aktuellen Vorstands anwesend ist.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Gremien (in der Regel: KV, PGR), Vereinsvorsitzende o. deren StellvertreterInnen und Hauptamtliche der kath. Kirchengemeinde Belm.

(5) Den Vorsitz auf der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Von den Generalversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle müssen jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der GV zugänglich sein und archiviert werden.

Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes
- Beschlussfähigkeit
- Zahl der Anwesenden nach CJG-Gruppen sortiert
- Namen der Anwesenden
- Anzahl der Stimmberechtigten
- Alle Anträge und Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse der Abstimmungen
- Alle vereinbarten Termine
- Namentlich alle neu gegründeten Ausschüsse und Arbeitskreise
- Unterschrift der Protokollant/innen

## **§6. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verband und seine Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit,
- die Sorge für die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Generalversammlung beschlossen wurden,
- die Zusammenarbeit mit dem BDKJ Regionalverband Osnabrück-Nord, unter anderem durch Teilnahme an dessen oberstem Beschlussgremium,
- die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Generalversammlung,

- die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes (Jahresrückblick).

(2) Der CJG-Vorstand setzt sich aus dem allgemeinen Vorstand mit **vier gleichberechtigten Mitgliedern, dem Kassenwart und der für die Jugendarbeit zuständige Hauptamtliche/r aus der Kirchengemeinde (geborenes Mitglied) zusammen.**

Der Vorstand wird auf den jährlich stattfindenden Generalversammlungen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem allgemeinen Vorstand muss mindestens ein volljähriges Mitglied angehören. Der Kassenwart muss ebenfalls das 18. Lebensjahr erreicht haben. Bei **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes** ist der Vorstand einmalig berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten GV zu berufen. Dies muss auf dem darauffolgenden LT bekanntgegeben werden.

(3) Der Vorstand tagt regelmäßig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist auf Wunsch jedem Mitglied vorzulegen.

a) **Kassenwart/in:** Die Verwaltung der CJG-Gemeinschaftskasse muss in der Lage sein, die Kasse ordnungsgemäß zu führen. Er/sie/es hat den Vorstand regelmäßig über den Kassenstand zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung zu geben. Jährlich hat er/sie/es auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der/Die Kassenwart/in ist von jeglichen allgemeinen Vorstandsverpflichtungen entbunden. Sie/Er/es kann freiwillig an diesen Aufgaben mitwirken.

b) **Allgemeiner Vorstand:**

Jeder der vier weiteren Mitglieder übernimmt eine der folgenden Positionen:

- Öffentlichkeitsbeauftragte/r: Vertreter/in in anderen Gremien
- Materialwart/in: Verwaltung und Wartung des CJG-Eigentums
- Pressewart/in: Pflege des öffentlichen Auftretts der CJG (Internetseite, Social Media, Mails, Pinnwand, Zeitungsartikel, Bilder, Videos, usw.)
- Sekretär/in: Beantragung von Zuschüssen, Protokollierung der LT's und Generalversammlung, Archivierungstätigkeiten

Die Positionen des allgemeinen Vorstandes werden durch die vier Mitglieder des allgemeinen Vorstandes selbst verteilt und sind auf dem ersten LT nach der GV bekannt zu geben. Die den einzelnen Positionen zugeordneten Aufgaben können bei Bedarf von dem gesamten CJG-Vorstand selbst umverteilt werden. Auch dies ist auf dem ersten LT nach der GV bekannt zu geben.

c.) **Hauptamtliche/r aus der Kirchengemeinde**

Der/Die für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständige/r Hauptamtliche/r steht den Mitgliedern und dem Vorstand begleitend in allen religiösen und weltlichen Fragen zur Seite und beteiligt sich am Verbandsleben. Die/Der zuständige/r Hauptamtliche/r ist ein geborenes Mitglied.

## §7. Das Leitungstreffen

Zweck des LT's ist die operative Organisation und Lenkung der Interessen der CJG.

1. Das LT wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das LT findet **alle zwei Monate** mit Ausnahme der Sommerpause und der GV statt.
3. Das LT mischt sich nur auf Verlangen der GruppenvertreterInnen in gruppeninterne Vorgänge ein.
4. Die Sitzungen des LT's werden von einem Vorstandsmitglied ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung muss nach Terminabsprache im vorhergegangenen LT und / oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
5. Das LT ist **beschlussfähig**, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist.

6. **Stimmberechtigt** sind:

- Der Vorstand
- Die CJG versteht sich als eine Gemeinschaft. Aus diesem Grund ist jedes anwesende Mitglied der CJG stimmberechtigt.

7. Bei **Abstimmung** der Anträge entscheidet die **einfache Mehrheit** der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Festzustellen sind in gegebener Reihenfolge Zustimmungen, Ablehnungen und anschließend die Enthaltungen.

8. Die **Tagesordnung** wird vom Vorstand erstellt.

9. Von jedem LT ist ein **Protokoll** von einem Vorstandsmitglied anzufertigen. Die Protokolle müssen jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem LT zugänglich sein und archiviert werden.

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Zeitpunkt des Beginns und des Endes
3. Zahl der Anwesenden nach CJG-Gruppen sortiert
4. Namen der Anwesenden, der Hauptamtlichen und der Gäste
5. Anzahl der Stimmberechtigten
6. Alle Anträge und Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse der Abstimmungen
7. Alle vereinbarten Termine
8. Namentlich alle neu gegründeten Ausschüsse und Arbeitskreise
9. Unterschrift der/des Protokollanten/in

## **§8. KassenprüferInnen**

Die Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel gemäß dem Leitsatz der CJG sind von zwei Kassenprüfer/innen jährlich zu prüfen. Die KassenprüferInnen dürfen **nicht Mitglied des Vorstands** sein. Die zwei KassenprüferInnen werden jährlich bei einem LT gewählt. Die Kassenprüfung wird vom Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef Belm an die Kassenprüfer/innen der CJG übergeben. Die Kassenprüfung kann zusätzlich durch Mitglieder des Kirchenvorstandes unterstützt werden. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Kirchenvorstand jährlich vorzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist der GV zur Genehmigung vorzulegen.

## **§9. Die Gemeinschaftskasse**

Die Mittel der CJG dürfen nur **für Zwecke gemäß dem Leitsatz der CJG** verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen der CJG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

a) Über Ein- und Ausgänge in der Gemeinschaftskasse hat das **Leitungstreffen**, die **Verfügungsgewalt**.

b) Die/der **Kassenwart/in** kann **jährlich** über **125 €** verfügen. Sie/er muss auf Verlangen eines stimmberechtigten CJG-Mitgliedes jederzeit über die Ausgaben Rechenschaft ablegen.

c) Die/der Kassenwart/in hat die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen den jährlichen Etat von 125 € durch das LT erhöhen zu lassen.

d) Die/der Kassenwart/in muss auf der Generalversammlung einen **Kassenbericht** vorlegen. Die Kasse wird vorher geprüft. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung muss die Kasse vorher geprüft werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes CJG-Mitglied dieses beantragt.

e) Die einzelnen **Gruppenkassen** werden von den Gruppen selbst verwaltet. Damit sind die Gruppen finanziell eigenverantwortlich und es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen aus der Gemeinschaftskasse. Die neuen CJG-Gruppen erhalten einmalig einen Start-Etat von 50€.

## **§10. Abstimmungsregeln**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist möglich.

Die CJG kann durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen GV aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.

## **§11. Die Ausschüsse**

a) Die Ausschüsse dienen der Übernahme kleiner, in sich abgeschlossener Aufgabengebiete durch einzelne Mitglieder oder Mitgliedsgruppen.

b) Die Ausschüsse werden vom LT gegründet.

c) Es kann vom Ausschuss eine Ausschussvorsitzende / ein Ausschussvorsitzender benannt werden.

d) Das LT darf sich nur auf Verlangen von mindestens 50% der Ausschussmitglieder in Angelegenheiten des Ausschusses einmischen.

e) Die Ausschüsse benötigen für finanzielle Beschlüsse die Zustimmung des LT's.

## **§12. Die Arbeitskreise**

Die Arbeitskreise werden selbständig von den Mitgliedern der CJG gebildet und sind vollkommen unabhängig. Veröffentlichungen der Arbeitskreise müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Arbeitskreise können Anträge auf finanzielle Unterstützung im LT stellen.

Die Arbeitskreise der CJG sind:

- CJG-Behindertengruppe
- Eine-Welt-Arbeitskreis (EWAK)

Die Gründung eines Arbeitskreises impliziert den Antrag auf eine Änderung des Leitsatzes.

## **§13. Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der CJG Belm wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen, von denen mindestens eines stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein muss.

## **§14. Gemeinnützigkeit**

Der Verband Christliche junge Gemeinde Belm, mit Sitz in Belm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Christlichen jungen Gemeinde Belm, ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

Die christliche junge Gemeinde Belm, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Christlichen jungen Gemeinde Belm, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die satzungsgemäßen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden. Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der CJG Belm fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilsanspruch) am Vermögen der Christlichen jungen Gemeinde.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an die Kirchengemeinde St. Dionysius/St. Josef Belm, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern die Christliche junge Gemeinde, innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an Christliche junge Gemeinde, zurückgibt.

Kommt es innerhalb dieser Zeit zu keiner Neubegründung des Verbandes, oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an die Kirchengemeinde St. Dionysius/St. Josef Belm der es unmittelbar und ausschließlich für jugendarbeiterische, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Dies gilt auch, wenn die Christliche junge Gemeinde, ohne formalen Beschluss der Generalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

### **§15. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung am 20.01.2023 und der Genehmigung durch den BDKJ Regionalverband Osnabrück Nord am 21.01.2023 in Kraft.